

Landesdenkmalamt, Am Bergwerk Reden 11, 66578 Schiffweiler

Sachgebiet: Bodendenkmalpflege

KERNPLAN GmbH
Kirchenstraße 12
D-66557 Illingen

Bearbeitung: Steve Bödecker M.A.

Tel.: +(49)681 501-2485

Fax: +(49)681 501-2620

E-Mail: s.boedecker@denkmal.saarland.de

Aktenzeichen: LDA/TÖB/BD-RE

Datum: 27. März 2026

**GEMEINDE THOLEY, ORTSTEIL THOLEY
AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANS „SENIORENWOHNEN AM WEIHER“
UND PARALLELE TEILÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landesdenkmalamt nimmt zu der vorliegenden Planung wie folgt Stellung.

Rechtsgrundlage und Zuständigkeit

Rechtsgrundlage ist das Gesetz Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege (Saarländisches Denkmalschutzgesetz – DSchG SL) vom 13. Juni 2018 (Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 5. Juli 2018, S. 358 ff.).

Archäologische Relevanz des Plangebietes

Unweit westlich der Planung sind Siedlungsbefunde des römischen Vicus von Tholey in der Flur „Schlecht Wies“ dokumentiert. Mit hoher Wahrscheinlichkeit ist mit einer Fortsetzung der römischen Siedlung von dort aus nach Osten in das Areal der vorliegenden Planung zu rechnen.



Vor diesem Hintergrund ist gemäß §§ 6–10 DSchG SL das Einvernehmen mit dem Landesdenkmalamt herzustellen.

Bedingungen für die Erteilung des Einvernehmens

Das Einvernehmen zur Durchführung der geplanten Maßnahme wird unter der Maßgabe folgender denkmalrechtlicher Auflagen gemäß §§ 8 und 10 DSchG SL erteilt:

Kampfmittelbeseitigung

Die Ergebnisse von Magnetometerprospektionen zur Kampfmitteldetektion sind dem Landesdenkmalamt zeitnah zu übermitteln, um diese frühzeitig auf das Vorhandensein archäologisch relevanter Strukturen überprüfen zu können. Maßnahmen zur Beseitigung von Kampfmitteln mit Bodeneingriffen dürfen ausschließlich unter fachlicher Begleitung durch eine anerkannte archäologische Fachfirma durchgeführt werden.

Archäologische Untersuchungen

Vor Aufnahme jeglicher Erdarbeiten – ebenso geotechnischer Untersuchungen (Baugrunduntersuchungen) sowie sonstiger geplanter Bodeneingriffe im Zusammenhang mit der Errichtung der projektspezifischen Infrastruktur (z. B. Wege, Lagerflächen, Kabeltrassen) und von Bauwerken – sind Voruntersuchungen und ggf. archäologische Ausgrabungen durchzuführen. Diese umfassen:

- Voruntersuchungen in Form von Baggerschnitten in einer Breite von mind. 2m unter Verwendung einer Böschungsschaufel ohne Zinken durch die Terrex GmbH unter der Leitung von Dr. Klaus Peter Henz. Lage und Umfang der Baggerschnitte sind in der Anlage 1 Schnittplan angegeben (PDF und Geopackage für die Verwendung im GIS).
- Archäologische Ausgrabungen durch eine archäologische Fachfirma bei Auffinden von archäologischen Befunden im Zuge der Voruntersuchungen.

Genehmigungspflicht für Ausgrabungen

Die Voruntersuchungen sowie ggf. die archäologischen Ausgrabungen bedürfen jeweils einer gesonderten Genehmigung durch das Landesdenkmalamt nach § 8 Abs. 1 und 2 DSchG SL.

Die Durchführung der archäologischen Ausgrabung obliegt einer qualifizierten archäologischen Fachfirma. Eine Liste zu den Grabungs- und Prospektionsfirmen findet sich unter anderem hier: <https://www.uni-bamberg.de/amanz/service/deutsche-grabungsfirmen/#c573857> und <https://www.b-f-k.de/mg-listen/archaeologie-grabungsfirmen.php>.

Anzeigepflicht

Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 16 Abs. 1 DSchG SL), das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 2 DSchG SL) und auf § 28 DSchG SL (Ordnungswidrigkeiten) wird hiermit hingewiesen.

Dokumentation

Sämtliche im Zuge der Maßnahmen erhobenen Dokumentationen – einschließlich der Ergebnisse aus der Detektion und Beseitigung von Kampfmitteln sowie etwaiger geotechnischer Untersuchungen (z. B. Bohrkerne) – sind dem Landesdenkmalamt zeitnah in analoger und digitaler Form vorzulegen.

Konservatorische Sicherung der Funde

Im Falle eines unerwartet hohen oder qualitativ hochwertigen Fundaufkommens im Rahmen der Maßnahmen wird die Antragstellerin / der Antragsteller verpflichtet, unverzüglich und vor Abschluss der betreffenden Grabungsmaßnahme eine fachlich qualifizierte Restauratorin oder einen fachlich qualifizierten Restaurator mit dem Schwerpunkt „Archäologisches Kulturgut“ zu beauftragen, die/der für die fachgerechte Bergung und Erstversorgung zur Einlieferung in das Landesdenkmalamt sorgt.

Die Beauftragung ist nachzuweisen; der/die Restauratorin bzw. der/die Restaurator/in muss Mitglied eines anerkannten Berufsregisters sein oder vergleichbare Qualifikationen nachweisen können. Beispiele für einschlägige Anbieter sind etwa gelistete Fachpersonen im Berufsregister der Verband der Restauratoren – Restauratorinnen und Restauratoren e. V. (https://www.restauratoren.de/restauratoren-berufsregister/?search=&fachbereiche=Arch%C3%A4ologisches%20Kulturgut&ort_plz=66578&radius=200&bundesland=-1&uebernahme_auftraege=1&sort=distance¤tpage=1) unter der Fachrichtung „Archäologisches Kulturgut“.

Der / Die Beauftragte hat in einer gesonderten Fachstellungnahme das Vorgehen zur Sicherung, Konservierung und ggf. Restaurierung der Funde zu dokumentieren. Die Stellungnahme ist der zuständigen Behörde spätestens mit der Schlussmeldung der Ausgrabung einzureichen.

Alle Kosten der Beauftragung gehen zu Lasten der Antragstellerin / des Antragstellers. Eine Wiederaufnahme der Grabung bzw. Weiterführung ist von der Zustimmung der zuständigen Denkmalbehörde abhängig, wenn die Restaurierungsmaßnahmen nicht fristgerecht oder nicht fachgerecht durchgeführt wurden.

Kostentragungspflicht

Die Kosten sämtlicher bodendenkmalpflegerischer Maßnahmen – einschließlich der Kosten für die konservatorische Sicherung und Dokumentation der Funde und Befunde sowie etwaiger durch diese Maßnahmen verursachter zeitlicher Verzögerungen – trägt der Veranlasser im

Rahmen des Zumutbaren gemäß § 16 Abs. 5 DSchG SL. Als zumutbar ist grundsätzlich ein Erstattungsbetrag in Höhe von 5 Prozent der Gesamtkosten des Vorhabens anzusehen. Eine konkrete Entscheidung erfolgt einzelfallbezogen. (Drucksache 16/286 – Landtag des Saarlandes – 16. Wahlperiode, Seite 35).

Haftungsausschluss

Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche durch die archäologischen Untersuchungen und Maßnahmen verursachten Schäden (insbesondere an Grundstücken, Einrichtungen oder in Bezug auf den Bauablauf) im Verantwortungsbereich des Bauherrn bzw. Veranlassers liegen. Eine Haftung des Landesdenkmalamts für Schäden, die im Zusammenhang mit den denkmalpflegerischen Maßnahmen entstehen, wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Für weitere Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Im Auftrag



Steve Bödecker M.A.

Sachgebietsleitung Bodendenkmalpflege



Kartengrundlage: Daten LVGL

Landesdenkmalamt Saarland
Sachgebiet Bodendenkmalpflege



0 10 20 30 40 50 m



Projekt
Tholey, Seniorenwohnen am Weiher

Anlage: Schnittplan